

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 5

Paderborn, den 25. Mai 2009

152. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 54. Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften vom 3. April 2009 49
- Nr. 55. Grundlegende Standards zur Realisierung des Propriums in kirchlichen Einrichtungen im Erzbistum Paderborn 49
- Nr. 56. Änderung der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Stück 11, Nr. 233.), zuletzt geändert am 15. 5. 2008 (Kirchliches Amtsblatt 2008, Stück 6, Nr. 63.) 50
- Nr. 57. Änderung der Ordnung Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen vom 16. 7. 2002 (Kirchliches Amtsblatt 2002, St. 9, Nr. 157.),

zuletzt geändert am 15. 8. 2008 (Kirchliches Amtsblatt 2008, St. 8, Nr. 99.) 51

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 58. Kirchensteuerrat für den im Lande NW gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 52
- Nr. 59. Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuererrates der Erzdiözese Paderborn 52
- Nr. 60. Pontifikalhandlungen 2008 53
- Nr. 61. Sicherheitsschränke / Tresore 54
- #### Sonstige Mitteilungen
- Nr. 62. Heft des Bonifatiuswerkes bringt Kindern Rosenkranzgebete näher 54

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 54. Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften vom 3. April 2009

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat folgende Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften getroffen:

- Die nachfolgende Regelung erfasst
 - außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG sowie
 - die im Rahmen der gewerblichen Einkünfte versteuerten Veräußerungsgewinne gemäß § 17 EStG. Hierzu zählen auch die im § 34 EStG ausgenommenen steuerpflichtigen Teile der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr. 40 b EStG in Verbindung mit § 3 c Abs. 2 EStG teilweise steuerbefreit sind.

Maßgebend ist die Qualifizierung des Finanzamtes in dem betreffenden Steuerbescheid.

- Auf die v.g. Einkünfte wird unbeschadet der Regelung des § 227 AO ein Kirchensteuererlass in Höhe von 50 % gewährt. Dieser Erlass ist begrenzt auf maximal 50 % der tatsächlich festgesetzten rk-Kirchensteuer.

- Auf den Erlassbetrag wird der gewährte oder zu gewährende Kappungsbetrag nicht angerechnet.

- Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides beim Erzbischöflichen Generalvikariate Paderborn gestellt werden.

Die Frist zur Antragstellung endet spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist.

5. Die Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2009 die bisherigen Vorgaben für die Gewährung eines Teilerlasses vom 1. Oktober 1993 in der Fassung vom 16. April 2007.

Paderborn, den 3. April 2009

Der Erzbischof von Paderborn

Erzbischof

Az.: 13-12.02.1/1

Nr. 55. Grundlegende Standards zur Realisierung des Propriums in kirchlichen Einrichtungen im Erzbistum Paderborn

Formale Voraussetzungen

- Der Rechtsträger unterliegt in geregelter Form der bischöflichen Aufsicht.
- Verbindliche kirchliche Vorgaben werden in allen Belangen anerkannt.

- Ein Leitbild des Trägers ist aktuell vorhanden, vermittelt und wird bei Entscheidungen einbezogen.

- Es finden jeweils in der vom Erzbischof von Paderborn für das Erzbistum Paderborn in Kraft gesetzten Fassung Anwendung die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse nebst den diözesanen Ausführungsbestimmungen, die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) bzw. die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

- Leitende Aufgaben sollen an Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.

Orientierung am ganzheitlichen Heil

- Christliche Werte werden durch die Führungskräfte aktiv in die Alltagsgestaltung eingebracht.

- Ethische Fragestellungen werden in festgelegten Strukturen beraten und prägen das Handeln.

- Die besondere Verpflichtung gegenüber den Armen und Bedrängten aller Art wird ausgewogen und verantwortet gestaltet.

- Die lebendige Einbindung in einen Pastoralverbund ist der Einrichtung ein grundsätzliches Anliegen.

- Ein Konzept für Seelsorge im Sinne des Erzbischofs (vgl. Perspektive 2014, Abschnitt „Zum Abschluss“, S. 21) liegt vor. Seelsorgliche Angebote werden regelmäßig unterbreitet.

- Bedeutsame Feste und Zeiten im Kirchenjahr werden in der Einrichtung gestaltet.

- Ein geeigneter liturgischer Raum ist dauerhaft eingerichtet.

Nr. 56. Änderung der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Stück 11, Nr. 233.), zuletzt geändert am 15. 5. 2008 (Kirchliches Amtsblatt 2008, Stück 6, Nr. 63.

- Christliche Symbole und Zeichen sind sichtbar angebracht.

Öffentlichkeitsorientierung

- Die Einrichtung kommuniziert ihr Proprium offensiv nach außen.

- Das Corporate Design spiegelt die konfessionelle Ausrichtung und institutionelle Einbindung wider.

Orientierung am Ideal der Dienstgemeinschaft

- Träger, Leitungen und Mitarbeiter beachten die christliche Dimension ihres Dienstes und pflegen und fördern den kirchlichen Charakter der Einrichtung.

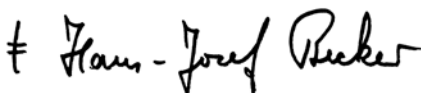
- Im Rahmen des Dritten Weges unterstützen Leitungsverantwortliche die Mitarbeitervertretung.

- Der Träger lädt seine Mitarbeiter ein, regelmäßig an religiösen bzw. ethischen Bildungsangeboten teilzunehmen.

- Die Führungskräfte orientieren sich an den „Grundsätzen zur Organisations- und Personalentwicklung“ des Erzbistums Paderborn.

Paderborn, 16. März 2009

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 10-10.00.1/11

A. Grundgehaltssätze

Mit Wirkung vom 1. Juni 2009 ändern sich die monatlichen Grundgehaltssätze wie folgt:

Dienstaltersstufe	P 1	P 2	P 3	P 4
	Pfarrer, der einen Pastoralverbund leitet	Pfarrer	Pastor im Pastoralverbund	Vikar
1	-	-	-	-
2	-	-	-	-
3	2.454,00 €	2.350,00 €	2.328,00 €	2.306,00 €
4	2.637,00 €	2.526,00 €	2.483,00 €	2.441,00 €
5	2.820,00 €	2.701,00 €	2.638,00 €	2.576,00 €
6	3.003,00 €	2.876,00 €	2.794,00 €	2.712,00 €
7	3.187,00 €	3.051,00 €	2.948,00 €	2.845,00 €
8	3.307,00 €	3.167,00 €	3.053,00 €	2.938,00 €
9	3.431,00 €	3.286,00 €	3.156,00 €	3.026,00 €
10	3.554,00 €	3.403,00 €	3.260,00 €	3.118,00 €

Dienstaltersstufe	P 1	P 2	P 3	P 4
	Pfarrer, der einen Pastoralverbund leitet	Pfarrer	Pastor im Pastoralverbund	Vikar
11	3.675,00 €	3.520,00 €	3.363,00 €	3.207,00 €
12	3.797,00 €	3.636,00 €	3.466,00 €	3.297,00 €

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt monatlich

In Stufe 1 590,- € In Stufe 2 649,- €.

A. Grundgehaltssätze

Mit Wirkung vom 1. Juni 2010 ändern sich die monatlichen Grundgehaltssätze wie folgt:

Dienstaltersstufe	P 1	P 2	P 3	P 4
	Pfarrer, der einen Pastoralverbund leitet	Pfarrer	Pastor im Pastoralverbund	Vikar
1	-	-	-	-
2	-	-	-	-
3	2.483,00 €	2.378,00 €	2.356,00 €	2.334,00 €
4	2.669,00 €	2.556,00 €	2.513,00 €	2.470,00 €
5	2.854,00 €	2.733,00 €	2.670,00 €	2.607,00 €
6	3.039,00 €	2.911,00 €	2.828,00 €	2.745,00 €
7	3.225,00 €	3.088,00 €	2.983,00 €	2.879,00 €
8	3.347,00 €	3.205,00 €	3.090,00 €	2.973,00 €
9	3.472,00 €	3.325,00 €	3.194,00 €	3.062,00 €
10	3.597,00 €	3.444,00 €	3.299,00 €	3.155,00 €
11	3.719,00 €	3.562,00 €	3.403,00 €	3.245,00 €
12	3.843,00 €	3.680,00 €	3.508,00 €	3.337,00 €

B. Wohnungszulage

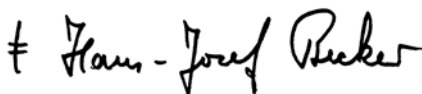
Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt monatlich

In Stufe 1 597,- € In Stufe 2 649,- €

Die Erhöhung der Besoldung orientiert sich an den Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis zur Veröffentlichung des entsprechenden Gesetzes erfolgt die Zahlung unter Vorbehalt.

Paderborn, den 11. 5. 2009

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.01/1

Nr 57. Änderung der Ordnung Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen vom 16. 7. 2002 (Kirchliches Amtsblatt 2002, St. 9, Nr. 157.), zuletzt geändert am 15. 8. 2008 (Kirchliches Amtsblatt 2008, St. 8, Nr. 99.)

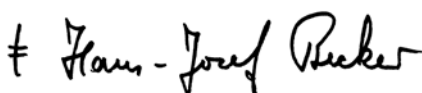
Mit Wirkung vom 1. Juni 2009 wird § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

Die Höhe der bezuschussungsfähigen Vergütung beträgt bei vollem Beschäftigungsumfang (100 %) in der

- a) Vergütungsgruppe I = 1.651,- €/Monat
- b) Vergütungsgruppe II = 1.813,- €/Monat.

Paderborn, den 12. 5. 2009

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.03.11/1

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 58. Kirchensteuerrat für den im Lande NW gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009

Mit Wirkung vom 2. April 2009 ist Herr Dr. Klaus Schneider, Am Lindenhof 5, 59063 Hamm, aus dem Kirchensteuerrat ausgeschieden.

Az.: 6/A 17-31.01.2/5

Nr. 59. Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn

Aufgrund von § 1 Satz 2 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 2007 (KA 2007, Nr. 137., S. 163f.) werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Wahltermin

Die Wahlen der in den 7 Wahlbezirken der Erzdiözese Paderborn zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2014 finden in der Zeit vom 1. September 2009 bis *SPÄTESTENS 22. NOVEMBER 2009* statt. Die Festlegung des genauen Wahltermins erfolgt durch den jeweiligen Bezirkswahl Ausschuss.

Die sieben Wahlbezirke wurden entsprechend den derzeit bestehenden Grenzen der sieben Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn gebildet. Insofern empfiehlt es sich aus organisatorischen Gründen, die Wahl jeweils am gleichen Ort und Tage wie die Sitzungen der Verbandsvertretung der Gemeindeverbände stattfinden zu lassen, soweit diese in dem vorgenannten Zeitrahmen terminiert sind.

Bei einer Verknüpfung mit der Sitzung der Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes ist zu beachten, dass zu der Wahlhandlung als eigenständige Zusammenkunft eingeladen wird.

Die nachstehend genannten Richttermine sind auf den konkreten Wahltermin hin abzustimmen.

2. Vorbereitung der Wahl

Bei der Vorbereitung der Wahl sind die vom Erzbischöflichen Generalvikariat formularmäßig vorbereiteten Wahlunterlagen zu verwenden. Diese werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat den zuständigen Dechanten der 7 Wahlbezirke in einer Vorbesprechung, die am 29. JUNI 2009 stattfindet und zu welcher rechtzeitig eine persönliche Einladung ergeht, übergeben. Die Verwendung der vorbereiteten Formulare soll die richtige und zügige Anwendung der Wahlvorschriften gewährleisten.

3. Bildung eines Bezirkswahl Ausschusses

Gemäß § 8 der Wahlordnung besteht ein Bezirkswahl Ausschuss. Als dessen Vorsitzender beruft der zuständige Dechant zusätzlich zwei Laien, die Mitglieder verschiedener Kirchenvorstände des Wahlbezirks sind und deren

Amtszeit im Jahre 2009 nicht endet (sh. Kirchenvorstandswahl 2009 am Samstag / Sonntag, dem 7./8. November 2009). Gleichzeitig lädt er sie zur Sitzung des Bezirkswahl Ausschusses ein. Den Zusammentritt des Bezirkswahl Ausschusses hat der zuständige Dechant dem Erzbischöflichen Generalvikariat umgehend durch eine Niederschrift mitzuteilen (Formblatt KiStRat 1).

Richttermin für die Bildung des Bezirkswahl Ausschusses: *SPÄTESTENS DREI MONATE VOR DEM WAHLTERMIN.*

4. Benachrichtigung der Kirchenvorstände

Der Bezirkswahl Ausschuss bittet die Kirchenvorstände seines Wahlbezirkes gemäß § 10 der Wahlordnung, aus ihren gewählten Mitgliedern einen Wahlmann¹ und einen Ersatzwahlmann, ferner, soweit der Kirchenvorstand von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen will, gemäß § 11 der Wahlordnung bis zu zwei geeignete Kandidaten für den Kirchensteuerrat zu benennen (Formblatt KiStRat 2).

Richttermin für die Benachrichtigung der Kirchenvorstände durch den Bezirkswahl Ausschuss: *INNERHALB VON 2 WOCHEN NACH ZUSAMMENTRITT DES BEZIRKSWAHL AUSSCHUSSES.*

5. Aufgaben der örtlichen Kirchenvorstände

Die Bestimmung der Wahlmänner und der Ersatzwahlmänner ist Pflicht eines jeden Kirchenvorstandes.

Soweit der Kirchenvorstand von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen will, werden auch bis zu zwei geeignete Kandidaten für den Kirchensteuerrat benannt. Auf die Beachtung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 1 Abs. 1 Ziff. 5 und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Kirchensteuerrates (Wählbarkeit) wird hingewiesen. Die Kandidaten sollen vorher befragt werden, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen.

Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände teilen dem zuständigen Dechanten als dem Vorsitzenden des Bezirkswahl Ausschusses unverzüglich in schriftlicher Form (Formblatt KiStRat 3) die Namen des von den Kirchenvorständen bestimmten Wahlmannes, des Ersatzwahlmannes und gegebenenfalls auch der vorgeschlagenen Kandidaten mit. Gleichzeitig müssen die vorgeschlagenen Kandidaten ihr schriftliches Einverständnis abgeben, dass sie für die Wahl kandidieren und im Falle der Wahl das Amt annehmen.

Richttermin für die Mitteilung der Kirchenvorstände an den Bezirkswahl Ausschuss: *SPÄTESTENS 4 WOCHEN VOR DEM WAHLTERMIN.*

6. Einladung zur Wahl

Gemäß § 12 der Wahlordnung hat die Einladung zur Wahl zwei Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen. Der zuständige Dechant als Vorsitzender des Bezirkswahl Ausschusses legt den Wahlort (Wahllokal) fest (vgl. hierzu Ziff. 1 dieser Wahlrichtlinien) und lädt spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin die Wahlmänner schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Wahl ein. Wahlmänner, die an der Teilnahme an der Wahl gehindert sind, leiten diese

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich auf die männliche und weibliche Form, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen.

Einladung unverzüglich an ihren Ersatzwahlmann weiter. Mit der Einladung sind auch die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekannt zu geben (Formblatt KiStRat 4).

Ebenso sind alle dem Bezirkswahlausschuss mitgeteilten Kandidaten vom zuständigen Dechanten als Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Wahl zwecks persönlicher Vorstellung einzuladen (Formblatt KiStRat 4a). Sind die Kandidaten an der persönlichen Vorstellung verhindert, ist auch eine schriftliche Vorstellung möglich.

Richttermin für die Einladung zur Wahl: **2 ½ WOCHEN VOR DEM WAHLTERMIN.**

7. Durchführung der Wahl

Gem. § 13 in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Wahlordnung erfolgt die Wahl in geheimer, nichtöffentlicher Abstimmung, und zwar in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem vorbereiteten Wahlzettel den Namen eines Kandidaten eintragen und den Zettel verdeckt abgeben. Zu Mitgliedern sind die Kandidaten gewählt, die die höchste und zweithöchste Stimmzahl erhalten haben, zum Ersatzwahlmitglied der Kandidat, der die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit erfolgt der notwendige Losentscheid unmittelbar im Anschluss an die Feststellung der Stimmgleichheit durch den Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses.

Der Bezirkswahlausschuss fertigt gemäß § 14 der Wahlordnung ein Protokoll über die Wahl der zwei Mitglieder und des Ersatzmitgliedes des Kirchensteuerrates in doppelter Ausfertigung an (Formblatt KiStRat 5). Die Niederschrift bezieht sich auf die Tätigkeit des Bezirkswahlausschusses, den Verlauf des Wahlausgangs und gibt das Ergebnis der Wahl wieder.

Die Niederschrift ist nach Beendigung der Wahl von allen Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses zu unterzeichnen. Ein Exemplar des Wahlprotokolls ist noch am Wahltag an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn einzusenden; das andere Exemplar ist mit den Stimmzetteln und den sonstigen Wahlunterlagen beim zuständigen Dechanten für die Dauer der Wahlperiode (bis zum 31. Dezember 2014) zu hinterlegen.

Der zuständige Dechant als Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist gehalten, allen Kandidaten umgehend das Wahlergebnis (Namen der gewählten Mitglieder und des gewählten Ersatzmitgliedes) schriftlich mitzuteilen (Formblatt KiStRat 6).

8. In Zweifelsfragen über das Wahlverfahren ist das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn um Rat und Auskunft anzugehen (Telefon: 0 52 51 / 1 25-12 25).

Paderborn, den 1. 4. 2009

L.S.



Generalvikar

Az.: 6 A 17-32.01.2/6

Nr. 60. Pontifikalhandlungen 2008

a) Herr Erzbischof Hans-Josef Becker spendete im Jahr 2008 das heilige Sakrament der

Firmung:

im Dekanat Hagen – Witten 690 Firmlingen

Herr Erzbischof Hans-Josef Becker konsekrierte am 15. Januar 2008 den Altar in der Kapelle des Altenzentrum „Haus Pauline von Mallinckrodt“ in Paderborn in honorem B. Paulinae de Mallinckrodt V.

Herr Erzbischof Hans-Josef Becker konsekrierte am 1. März 2008 die St.-Bonifatius-Kirche in Dortmund-Schüren in honorem S. Bonifatii Mart.

Herr Erzbischof Hans-Josef Becker konsekrierte am 13. Juni 2008 den Altar in der Kapelle des Altenheimes St. Antonius in Brakel in honorem S. Antonii.

Herr Erzbischof Hans-Josef Becker konsekrierte am 19. November 2008 die Kapelle und den Altar im Wohn- und Pflegeheim St. Elisabeth in Körbecke in honorem S. Elisabeth Hungariae.

b) Herr Weihbischof Manfred Grothe spendete im Jahr 2008 das heilige Sakrament der

Firmung:

im Dekanat Hochsauerland-Mitte 1.248 Firmlingen

im Dekanat Südsauerland 2.062 Firmlingen

im Dekanat Waldeck 190 Firmlingen

im Dekanat Hellweg 869 Firmlingen

insgesamt 4.369 Firmlingen

des Weiteren in:

Bad Wünnenberg, St. Antonius 38 Firmlingen

Leiberg, St. Agatha 21 Firmlingen

Fürstenberg, St. Marien 27 Firmlingen

Iggenhausen, St. Alexander 16 Firmlingen

Dortmund, St. Remigius 41 Firmlingen

Warburg, HPZ St. Laurentius 28 Firmlingen

insgesamt 4.540 Firmlingen

c) Herr Weihbischof Matthias König spendete im Jahr 2008 das Sakrament der Firmung:

im Dekanat Paderborn 315 Firmlingen

im Dekanat Hochsauerland-Ost 571 Firmlingen

im Dekanat Rietberg-Wiedenbrück 696 Firmlingen

im Dekanat Lippstadt-Rüthen 1.906 Firmlingen

im Dekanat Hochsauerland-West 262 Firmlingen

im Dekanat Emschertal (Herne) 137 Firmlingen

im Dekanat Höxter 89 Firmlingen

insgesamt 3.976 Firmlingen

des Weiteren in:

Kath. Hochschulgemeinde Paderborn 21 Firmlingen
(2 Neugetaufte)

Recklinghausen-Suderwich 7 Firmlingen

Minden, St. Mauritius 8 Firmlingen

London (deutschsprachige Gemeinde) 13 Firmlingen

Seppenrade, St. Dionysius 53 Firmlingen

JVA Werl 1 Firmling

insgesamt 4.079 Firmlingen

des Weiteren in:

Paderborn (Erwachsenenfirmung) 36 Firmlingen

Dortmund (Erwachsenenfirmung) 51 Firmlingen

insgesamt 4.166 Firmlingen

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Herr Weihbischof Matthias König konsekrierte am 8. Mai 2008 den Altar im Seniorenzentrum Mallinckrodtthof in Borchen in honorem S. Ludovicae de Marillac.

Herr Weihbischof Matthias König konsekrierte am 11. Mai 2008 den Altar Hagen-Ernst in honorem Spiritus Sancti.

Herr Weihbischof Matthias König konsekrierte am 16. Mai 2008 den Altar im Haus Mutter Anna in Attenhorn in honorem S. Annae Matris B. Mariae Virginis.

Herr Weihbischof Matthias König konsekrierte am 24. August 2008 den Altar in Dortmund-Husen in honorem S. Petri Canisii.

d) Herr Abt Stephan Schröer OSB spendete im Jahr 2008 das Sakrament der Firmung:

im Dekanat Hellweg	969 Firmlingen
im Dekanat Höxter	482 Firmlingen
im Dekanat Siegen	480 Firmlingen
insgesamt	1.931 Firmlingen

e) Herr Abt Dominicus Meier OSB spendete im Jahr 2008 das Sakrament der Firmung:

im Dekanat Höxter	608 Firmlingen
-------------------	----------------

im Dekanat Siegen	388 Firmlingen
insgesamt	996 Firmlingen

f) Herr Prälat Winfried Schwingenheuer spendete im Jahr 2008 das Sakrament der Firmung:

im Dekanat Höxter	90 Firmlingen
-------------------	---------------

Nr. 61. Sicherheitsschränke / Tresore

Aus gegebenem Anlass weisen wir daraufhin, dass

– vor Notöffnungen von Sicherheitsschränken / Tresoren bei Verlust von Schlüsseln

– vor dem Einbau von Elektronikschlössern in vorhandene Sicherheitsschränke / Tresore mit Doppelbartschlössern aufgrund von Defekten oder

– vor Neuanschaffung von Sicherheitsschränken / Tresoren

zur Kostenminimierung vorab telefonische Rücksprache mit der Hauptabteilung Finanzen, Referat Beschaffungs-, Darlehens- und Versicherungswesen, Herrn Peter Görres, Telefon: 0 52 51 / 1 25-12 83 genommen werden sollte!

Sonstige Mitteilungen**Nr. 62. Heft des Bonifatiuswerkes bringt Kindern Rosenkranzgebet näher**

Der Marien-Monat Mai mit seinen zahlreichen Andachten und Gebetsvespern – bietet eine gute Möglichkeit, gemeinsam mit den Kindern das Rosenkranzgebet neu zu entdecken. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bietet dazu zwei kindgerechte Hefte an.

„Gegrüßet seist Du, Maria“ richtet sich an Kinder ab dem dritten Schuljahr und enthält drei Rosenkranzgebete: Der freundenreiche Rosenkranz berichtet, wie Jesus in die Welt gekommen ist, der schmerzhaft erzählt von Jesu Leiden und Sterben und der glorreiche zeigt, wie der auferstandene Christus unter den Menschen lebt.

„Jesus ist mit Dir“, ebenfalls für Kinder ab dem dritten Schuljahr, stellt drei weitere Geheimnisse vor. Der „Licht-

reiche Rosenkranz“ greift das öffentliche Wirken Jesu auf. Im „Trostreichen Rosenkranz“ weisen die Geheimnisse auf ein hoffnungsvolles neues Leben hin und im „Rosenkranz des Miteinanders“ blicken die Kinder auf diejenigen, die in der Gesellschaft wenig Beachtung finden.

Nach Einführungen, die die Neugierde auf das scheinbar „langweilige“ Gebet wecken, erfahren die Kinder – und vielleicht auch die Erwachsenen – mehr über diese alte Meditationsform der Kirche. Die Hefte können im Unterricht sowie in Gottesdiensten, Andachten und natürlich in der Familie zu Hause eingesetzt werden.

Beide Hefte sind zum Preis von je 2,60 Euro erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 0 52 51 / 29 96-54, Fax: 0 52 51 / 29 96-83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de. Weitere Informationen unter www.bonifatiuswerk.de.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.